



Zuchtwarte - Ordnung
des
Rassezuchtvereins für Hovawart - Hunde e.V.

Stand: 21. Juni 2014

Allgemeines

Das Amt des Zuchtwartes ist ein Ehrenamt im Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V. Zuchtwarte sind in Zuchtfragen die unmittelbaren Ansprechpartner der Mitglieder ihrer Landesgruppe, insbesondere der Züchter. Die Zuchtwarte sind den Gesamtzielen des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e. V. verpflichtet. Sie sind an die Weisungen des Zuchtleiters gebunden.

Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Zuchtwarte ergeben sich aus der Satzung des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e. V., der Zuchtordnung, der Zuchtwarte-Ordnung und der Satzung der jeweiligen Landesgruppe.

2. Zuchtwarte und Landesgruppen-Zuchtwarte

Die Ernennung zum Zuchtwart erfolgt durch den Zuchtleiter.

Der Landesgruppen-Zuchtwart wird aus dem Kreis der Zuchtwarte einer Landesgruppe von der Landesgruppenversammlung gemäß der Satzung gewählt.

3. Aufgaben

3.1 Aufgaben der Zuchtwarte

- Gesamte Zuchtstättenbetreuung, Wurfplanung und Wurfbetreuung
- Organisation und Durchführung von Zuchtveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit dem Landesgruppen-Zuchtwart; dies beinhaltet sowohl unaufgeforderte Information als auch Unterstützung bei allen Landesgruppenaufgaben
- Beratung und Betreuung von Mitgliedern in Zucht- und Aufzuchtfragen
- Eine Paarung darf nur abgelehnt werden, wenn sie gegen die Zuchtordnung oder eine Zuchtleiter-Anweisung verstößt
- Zuchtwarte müssen die ausgearbeitete Paarungsplanung an Hündinnen- und Deckrüdenbesitzer schicken
- Zuchtwarte dürfen eigene Würfe nicht abnehmen
- Zuchtwarte dürfen sich selbst keine Deckgenehmigung erteilen

3.2 Aufgaben der Landesgruppen-Zuchtwarte

Die Landesgruppen-Zuchtwarte haben zusätzlich folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Züchterbetreuung und Einteilung der Zuchtwarte.
- Schulung, Beratung und Kontrolle der Zuchtwarte.
- Mitarbeit im Landesgruppen-Vorstand.
- Zusammenarbeit mit anderen Landesgruppen-Zuchtwarten, z.B. bei der Deckrüden-Beantragung und Informationsweitergabe.
- Zusammenarbeit mit dem Zuchtleiter und dem Zuchtbuchführer.

4. sonstige Pflichten

- Werden während der Wurfbetreuung Mängel bei der Aufzucht festgestellt, muss der Züchter darauf hingewiesen werden. Wenn sich beim nächsten Besuch (eventuell unangemeldet) nichts geändert hat, müssen die Mängel schriftlich dem Zuchtleiter gemeldet werden
- Auffälligkeiten in Würfen müssen zeitnah und direkt dem Zuchtleiter mitgeteilt werden
- Wurfabnahme-Protokolle müssen korrekt und vollständig ausgefüllt werden
- Abweichungen vom Standard und zuchtausschließende Standardfehler müssen im Wurfabnahme-Protokoll vermerkt werden. Bei zuchtausschließenden Standardfehlern muss die Ahnentafel des betroffenen Hundes an die Zuchtbuchstelle geschickt werden. Nach der Eintragung wird die Ahnentafel an den Züchter, bzw. den Käufer zurück geschickt
- Alle Zuchtwarte haben sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre auf einer entsprechenden Veranstaltung des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e. V. (z.B. Züchterseminar) oder einer vom Zuchtleiter anerkannten Veranstaltung kynologisch weiterzubilden.
- Landesgruppen-Zuchtwarte und deren Stellvertreter müssen jährlich an der Zuchtwart-Tagung teilnehmen.

5. Zulassung zum Zuchtwart

Um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, benötigen Zuchtwarte neben einem fundierten Fachwissen in persönlicher Hinsicht besondere menschliche Eigenschaften, insbesondere Sensibilität im Umgang mit Menschen und Hunden, Objektivität, Zuverlässigkeit, Konfliktfähigkeit und Toleranz.

6. Voraussetzungen

- Mindestens drei Jahre Mitglied im Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V.
- Mindestalter 18 Jahre
- Zustimmung des Landesgruppenvorstandes

7. Ausbildung

- Teilnahme an einer Züchterschulung des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e. V.
- Erfolgreiche Teilnahme des Aufbau-Seminars, das vom Zuchtleiter oder seinem Beauftragten gehalten wird
- Komplette Wurfbetreuung von drei Würfen inkl. Welpen-Verhaltenstest zusammen mit dem Landesgruppenzuchtwart oder eines von ihm Beauftragten.
- Fünf Wurfkontrollen (Erst-, Zwischen- oder Endabnahme. Eine Wurfstätten-Besichtigung (mit Zuchtwart)
- Erfolgreiche Organisation von drei Zuchtveranstaltungen (NZB und/oder JB/ZTP) inkl. Anmeldungsbearbeitung und Veranstaltungsleitung

Über alle durchgeführten Wurfkontrollen sind dem Landesgruppen-Zuchtwart und dem

betreuenden Zuchtwart umgehend schriftliche Berichte vorzulegen. Diese sind am Ende der Ausbildung zusammen mit dem Ausbildungsheft und einer schriftlichen Stellungnahme des Landesgruppen-Zuchtwartes an den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten zu schicken. Die praktische Ausbildung ist innerhalb von 24 Monaten zu absolvieren.

Der Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt die Ausbildung abubrechen.

Die Kosten für die Ausbildung trägt der Auszubildende.

8. Fehlverhalten

Bei nicht ordnungsgemäßer Mitarbeit oder Verstößen gegen die Zuchtordnung und/oder Zuchtwarte-Ordnung kann der Zuchtleiter den betroffenen Landesgruppen-Zuchtwart oder Zuchtwart für einen begrenzten Zeitraum von seiner Tätigkeit entbinden und/oder eine Nachschulung fordern

Von dieser Maßnahme ist das Präsidium und der jeweilige Landesgruppenvorstand zu informieren und anzuhören.

9. Amtszeit der Zuchtwarte

Das Amt des Zuchtwartes endet durch:

- Beendigung bzw. Verlust der Mitgliedschaft im Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e. V.
- Nicht-Erfüllung der Fortbildungspflicht
- Nichtausübung praktischer Tätigkeit (Wurfabnahmen, Zwingerbetreuung, Veranstaltungsleitung) während drei Jahren
- Entbindung vom Amt durch den Zuchtleiter mit Zustimmung des Landesgruppenvorstandes

10. Kostenerstattung

Die Kostenerstattung für die Leistungen der Zuchtwarte ist in der Finanz- und Gebührenordnung des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V. geregelt.